



SCHWEIZER
ELECTRONIC

PEOPLE CREATE INNOVATIONS



Einladung zur Hauptversammlung 2019

Schramberg
ISIN: DE0005156236
WKN: 515 623

Schweizer Electronic Aktiengesellschaft

Schramberg

ISIN: DE0005156236

WKN: 515 623

EINLADUNG ZUR 30. HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der am

Freitag, 28. Juni 2019, um 10.00 Uhr

im

Kraftwerk Rottweil

Neckartal 68

78628 Rottweil

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.



The image shows the cover of the 2018 Business Report on the left, featuring a group of people. To its right are two pages of the report, one showing a table of contents and the other showing a detailed section. A green download icon is positioned in the bottom left corner of the image area.

Online Geschäftsbericht 2018
Unseren Geschäftsbericht finden Sie unter
[https://www.schweizer.ag/de/
investorrelations/geschaeftsbericht.html](https://www.schweizer.ag/de/investorrelations/geschaeftsbericht.html)

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Schweizer Electronic AG, des gebilligten Konzernabschlusses, des für die Schweizer Electronic AG und den Konzern zusammengefassten Lageberichts, jeweils zum 31. Dezember 2018, einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, des zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Berichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Sämtliche Unterlagen liegen ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Schweizer Electronic AG, Einsteinstraße 10, 78713 Schramberg, aus, ebenso wie der zusammengefasste gesonderte nichtfinanzielle Bericht für die Gesellschaft und den Konzern sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und können dort und auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html

eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im Übrigen auch in der Hauptversammlung ausliegen, jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt entfällt damit.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.011.929,20 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Vorstandsmitgliedern für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2019 enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG zu wählen, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten Hauptversammlung erfolgt.

Der Vorschlag des Aufsichtsrats ist frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der am 28. Juni 2019 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, so dass Neuwahlen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre durch die Hauptversammlung erforderlich sind. Gleichzeitig endet die Ersatzmitgliedschaft des für Herrn Michael Kowalski bestellten Ersatzmitglieds Herrn Christoph Schweizer und des für Frau Karin Sonnenmoser bestellten Ersatzmitglieds Herrn Chih Kang CHEN.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes und § 7 Abs. 1 und 3 der Satzung aus sechs Mitglieder zusammen, und zwar aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und aus zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dipl.-Ing. Christoph Schweizer, wohnhaft in Schramberg, ehemaliger Geschäftsführer der Schweizer Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Schweizer Air Service GmbH & Co.KG,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 28. Juni 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt zudem vor,

Herrn Dr. Stefan Krauss, wohnhaft in Schwanau-Ottenheim, Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei KRAUSS-LAW, Lahr/Schwarzwald,

zum Ersatzmitglied für Herrn Christoph Schweizer, ebenfalls mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 28. Juni 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, zu wählen. Herr Dr. Stefan Krauss wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn Herr Christoph Schweizer vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Kowalski, wohnhaft in Radolfzell, Consultant, Senior Adviser der mmc Management Consulting AG, Wiesbaden,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 28. Juni 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Stephan Zizala, wohnhaft in München,

Vice President & General Manager Business-Line High Power,
Automotive Division, Infineon Technologies AG, Neubiberg,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 28. Juni 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Chris (Chuan Pin) WU, wohnhaft in Hong Kong und Kunshan (China),

President von WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd.,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 28. Juni 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Zudem schlägt der Aufsichtsrat vor,

Herrn Chih Kang CHEN, wohnhaft in Gao Xiong City (Taiwan),

President von WUS Printed Circuit Co., Ltd.,

zum Ersatzmitglied für Herrn Chris (Chuan Pin) WU, ebenfalls mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 28. Juni 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, zu wählen. Herr Chih Kang CHEN wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn Herr Chris (Chuan Pin) WU vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten versichert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Die unter Punkt 6 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben folgende Mandate nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG, wobei es sich bei den unter aa) aufgeführten Mandaten um Mitgliedschaften

in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und bei den unter bb) aufgeführten Mandaten um Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien handelt:

1. Herr Christoph Schweizer

aa) keine Mandate

bb) keine Mandate

2. Herr Dr. Stefan Krauss

aa) keine Mandate

bb) keine Mandate

3. Herr Michael Kowalski

aa) keine Mandate

bb) keine Mandate

4. Herr Dr. Stephan Zizala

aa) keine Mandate

bb) keine Mandate

5. Herr Chris (Chuan Pin) WU

aa) keine Mandate

bb) Director, Biggering (BVI) Holdings Co., Ltd.
Director, Happy Union Investment Co., Ltd.

6. Herr Chih Kang CHEN

aa) keine Mandate

bb) Director, WUS Group Holdings Co., Ltd.

Lebensläufe der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind am Ende dieser Einladung abgedruckt und sind unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html abrufbar.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND DER STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Schweizer Electronic AG in Höhe von EUR 9.664.053,86 eingeteilt in 3.780.000 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 3.780.000 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 9.618 eigene Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Alle Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens **Freitag, 21. Juni 2019, 24.00 Uhr**, zur Hauptversammlung angemeldet haben, sind gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts ist demgemäß der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom **22. Juni 2019, 0.00 Uhr**, bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmelde-schlussstages. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der **21. Juni 2019, 24.00 Uhr**.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung bedeutet keine Sperre für die Veräußerung von oder die Verfügung über die Aktien. Aktionäre kön-

nen daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiter frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach der Anmeldung zur Hauptversammlung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte ausschließlich der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Da im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist, können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem Technical Record Date bei der Gesellschaft eingehen, Teilnahme-, Stimmrechte und sonstige Rechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit vom Veräußerer bevollmächtigen. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss bei der Gesellschaft in Textform unter der Adresse

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder Telefax: +49 89 30903-74675
oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

erfolgen.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Sie persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und Ihr Stimmrecht selbst ausüben. Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch Bevollmächtigte, wie z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person, ausüben. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung und zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“.

Wenn Sie beabsichtigen, selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilzunehmen, bitten wir um eine frühzeitige

Anmeldung. Dadurch erleichtern Sie uns die Organisation der Hauptversammlung. Nach erfolgter Anmeldung erhalten alle Aktionären bzw. ihre Bevollmächtigten Eintrittskarten. Wir möchten klarstellend darauf hinweisen, dass die Eintrittskarte lediglich der Erleichterung der Organisation der Hauptversammlung dient und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesetz oder der Satzung darstellt. Eintrittskarten zur Hauptversammlung werden auf dem Postweg zugesandt.

VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN

Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dies kann entweder vor oder in der Hauptversammlung bis zur Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt geschehen. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann (Vollmachtsformular), wird den Aktionären im Anmeldebogen und auch zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt bzw. ist unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html abrufbar und wird auf Verlangen auch jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder Telefax: +49 89 30903-74675
oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Bevollmächtigung kann unter Verwendung dieses Vollmachtsfor-

mulars bzw. während der Hauptversammlung mittels des auf dem Stimmbogen aufgedruckten Vollmachtsformulars oder auf beliebige andere formgerechte Weise erfolgen.

Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, den Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung bietet die Gesellschaft folgende Adresse an:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder Telefax: +49 89 30903-74675
oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, besteht ein Textformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

Aktionäre können sich auch durch den von der Schweizer Electronic AG benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre ordnungsgemäß zur Hauptversammlung anmelden. Dem Stimmrechtsvertreter müssen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den von der Verwaltung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung unterbreiteten Beschlussvorschlägen erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, gemäß den ihm erteilten Weisungen abzustimmen. Die Erteilung der Vollmacht an den von der Schweizer Electronic

AG benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen an ihn müssen ebenfalls in Textform erfolgen. Ein Formular für die Vollmachts- und Weisungserteilung und weitere Informationen werden den Aktionären im Anmeldebogen zugesandt. Das Formular ist außerdem unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html abrufbar und wird auf Verlangen auch jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder Telefax: +49 89 30903-74675
oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können unter der oben genannten Adresse bereits vor der Hauptversammlung erteilt werden. Aus organisatorischen Gründen bitten wir die Aktionäre, die Vollmachten und Weisungen in Textform bis **Donnerstag, 27. Juni 2019, 24.00 Uhr**, zu übermitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt können derartige Vollmachten und Weisungen unter der oben genannten Adresse auch widerrufen bzw. geändert werden.

Darüber hinaus bieten wir den zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Aktionären, die zur Hauptversammlung erschienen sind, an, den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung bis zur Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt in Textform mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen und ihm Weisungen zu erteilen.

Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt und dass er auch nicht für die Abstimmung über Anträge zur Verfügung steht, zu denen es keine mit dieser Einladung oder später bekannt gemachten Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat gibt.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG und nach § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.

Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

RECHTE DER AKTIONÄRE NACH §§ 122 ABS. 2, 126 ABS. 1, 127, 131 ABS. 1 AKTG

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung insbesondere die folgenden Rechte zu:

ANTRÄGE AUF ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG NACH § 122 ABS. 2 AKTG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (das sind 189.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am **Dienstag, 28. Mai 2019, 24.00 Uhr**, eingehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

Schweizer Electronic AG
Vorstand
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir gemäß § 124 Abs. 1 AktG bekannt machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN NACH §§ 126 ABS. 1, 127 AKTG

Aktionäre sind gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einen Gegenantrag zu stellen. Sie sind weiterhin gemäß § 127 AktG berechtigt, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern Vorschläge zu machen.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge im Sinne des § 126 Abs. 1 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html

zugänglich machen, wenn der Gegenantrag mit einer Begründung spätestens am **Donnerstag, 13. Juni 2019, 24.00 Uhr**, bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse eingeht:

Schweizer Electronic AG
Hauptversammlung
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg

oder Telefax: +49 7422 512 397

oder E-Mail: ir@schweizer.ag

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und dessen Begründung unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen abzusehen, z.B. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Für Wahlvorschläge von Aktionären gelten nach § 127 AktG die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Allerdings brauchen Wahlvorschläge von Aktionären nicht begründet zu werden und eine Veröffentlichung kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Wahlvorschlag nicht die in § 127 Satz 3

i.V.m. §§ 124 Abs. 3 Satz 4, 125 Abs. 1 Satz 5 AktG genannten Angaben enthält.

AUSKUNFTSRECHT DES AKTIONÄRS NACH § 131 ABS. 1 AKTG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand nur aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, z.B. weil die Erteilung der Auskünfte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dazu geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder der Vorstand sich durch die Erteilung einer Auskunft strafbar machen würde.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 Satzung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die im Aktiengesetz vorgeschriebene Führung des Aktienregisters, zur Kommunikation mit Ihnen als Aktionär sowie zur Durchführung unserer Hauptversammlung verarbeitet. Darüber hinaus werden Ihre Daten für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z.B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet.

Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.schweizer.ag/de/kontakt/datenschutzerklaerung/fuer-aktionaere.html> abrufbar. Die Schweizer Electronic AG sendet Ihnen diese Informationen auf Anforderung auch in gedruckter Form zu.

Schramberg, im Mai 2019

Schweizer Electronic AG mit Sitz in Schramberg

Der Vorstand

ANHANG (ZU TOP 6: WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT)

Lebensläufe der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten

Herr Christoph Schweizer

Ehemaliger Geschäftsführer der Schweizer Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Schweizer Air Service GmbH & Co. KG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 30.08.1941
 Geburtsort: Schramberg
 Nationalität: Deutsch

Ausbildung

Studium der Verfahrenstechnik, TU Karlsruhe und Stuttgart
 (Abschluss als Dipl.-Ing. (TU))

Beruflicher Werdegang

1989 – 2002 Vorstandsvorsitzender der Schweizer Electronic AG
 1982 – 2002 Chairman of the Board der PENTEX SCHWEIZER
 CIRCUITS Ltd., Singapur
 1973 – 1989 Geschäftsführer der Schweizer & Söhne GmbH & Co. KG
 1970 Eintritt in die Schweizer & Söhne GmbH & Co.KG

Herr Dr. Stefan Krauss

Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei KRAUSS-LAW

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 24.11.1964
 Geburtsort: Oberndorf am Neckar
 Nationalität: Deutsch

Ausbildung

Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung
 Promotion in Rechtswissenschaften
 Ausbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht

Beruflicher Werdegang

Seit 2009 Gründer und Partner der Kanzlei KRAUSS-LAW
 in Lahr/Schwarzwald
 1999 – 2009 Geschäftsführer der Südwestmetall, Verband der
 Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.
 und beim Unternehmensverband Südwest e.V., Freiburg
 1995 – 1999 Syndikusanwalt bei Südwestmetall, Verband der

Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.
und beim Unternehmensverband Südwest e.V., Freiburg
Seit 1995 Promotion / Zulassung als Rechtsanwalt
1994 - 1995 Assistent am Institut für Gesundheitsökonomie und
Sozialrecht der Universität Bayreuth, wissenschaftlicher
Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Gitter
1992 - 1994 Referendariat am Oberlandesgericht Bamberg
1984 - 1986 Wehrdienst in der Bundesluftwaffe

Herr Michael Kowalski

Consultant, Senior Adviser der mmc Mollenhauer Management
Consulting AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 03.03.1951
Geburtsort: Singen
Nationalität: Deutsch

Ausbildung

Studium Wirtschaftsingenieurwesen an der TU München
Studium Bauingenieurwesen an der TU Stuttgart

Beruflicher Werdegang

Seit 2014 Consultant, Senior Adviser der mmc Mollenhauer
Management Consulting AG, Wiesbaden
2005 - 2013 Geschäftsführer der Essmann GmbH und Essmann
Gebäudetechnik GmbH und bei verschiedenen
Auslandsgesellschaften der Essmann Group
1994 - 2004 Verschiedene Positionen bei Isola AG, Düren
ab 1996 Mitglied des Vorstands
ab 1998 Vorstandsvorsitzender
1985 - 1994 bei Arthur D. Little Int. Management Consulting
ab 1989 Mitglied der Geschäftsleitung Deutschland
ab 1991 European Director für Operations Management
1981 - 1985 Mitglied der Geschäftsleitung der Fa. Kowalski
Maschinenbau

Herr Dr. Stephan Zizala

Vice President & General Manager, Business Line Automotive High Power
Infineon Technologies AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 24.11.1972
Geburtsort: Augsburg
Nationalität: Deutsch

Ausbildung

- 1992 – 1996 Studium der Elektro- und Informationstechnik, Technische Universität München (Abschluss als Dipl.-Ing.)
- 1997 – 2000 Doktorand Technische Universität München, Lehrstuhl für Entwurfsautomatisierung (Abschluss in 2001 als Dr.-Ing.)

Beruflicher Werdegang

- Seit 2014 Vice President & General Manager, Business Line Automotive High Power, Infineon Technologies AG
- 2009 – 2013 Leiter Geschäftssegment Industrial and Multimarket Microcontroller, Infineon Technologies AG
- 2008 – 2009 Leiter Produktdefinition und Anwendungstechnik, Business Unit Microcontroller, Infineon Technologies AG
- 2005 – 2008 Leiter Produktmarketing und Anwendungstechnik, Geschäftssegment Industrial and Multimarket Microcontroller, Infineon Technologies AG
- 2003 – 2005 Projektleiter Benchmarking, Center of Excellence, Infineon Technologies AG
- 2003 Produktmarketing Manager, 3G Mobilfunk ICs, Infineon Technologies AG
- 2001 – 2002 Assistent des Leiters der Business Group Security and Chip Card ICs, Infineon Technologies AG
- 1997 – 2000 Freier Mitarbeiter, CAD Software, Analog and Mixed Signal Design, Infineon Technologies AG und Siemens AG, Bereich Halbleiter
- 1996 Development Engineer, Synopsys, USA

Herr Chris (Chuan Pin) WU

President von WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd.

Persönliche Daten

- Geburtsdatum: 20.09.1971
- Geburtsort: Taoyuan, Taiwan, ROC
- Nationalität: Hong Kong

Ausbildung

- Studium an der Shanghai Jiao Tong University EMBA
- Studium an der University of California at Berkeley Elektrotechnik und Informatik
- Austauschstudient an der Osaka University

Beruflicher Werdegang

- Seit 2011 President von WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd. China. Verantwortlich für strategische Investments (inkl.

- M&A, strategische Allianzen und Green field expansion). Leitung eines neuen Tochterunternehmens im Zuge der Unternehmensexpansion nahe Wuhan, China
- 2000 – 2010 Geschäftsführer der WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd., China. Verantwortlich für Umsatz- und Ergebnisentwicklung und Geschäftsstrategie der chinesischen Unternehmen. Erfolgreiches IPO in China A share (Shenzhen)
- 1998 – 1999 Operator VP, WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd., China. Verantwortlich für Qualität- und Kostenverbesserung und technische Entwicklung. Unterstützend bei Marketingaktivitäten
- 1997 – 1998 Produktionsleiter, WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd., China
- 1996 – 1997 Geschäftsführer, WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd., China. Erschließung und Aufbau des chinesischen Marktes
- 1995 – 1996 Produktionskontrolle und MIS Manager, WUS Printed Circuit (Kunshan) Co. Ltd., China, Erfahrung beim ERP System und Produktionsplanung
- 1994 – 1995 Software Programmierer, IBM Hong Kong

Herr Chih Kang CHEN

President von WUS Printed Circuit Co., Ltd.

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 26.08.1966
 Geburtsort: Taichung, Taiwan
 Nationalität: Taiwanese

Ausbildung

Studium Rechnungswesen, National Cheng Kung University

Beruflicher Werdegang

Seit 2008 President der WUS Printed Circuit Co., Ltd.
 2005 – 2008 Vice President der Centron Electronics (Kunshan) Co., Ltd.
 1997 – 2001 Director der Finanzabteilung der WUS Printed Circuit Co., Ltd.
 1992 – 1997 Assistant Manager (Certified Public Accountant licence) der Arthur Andersen

KENNZAHLEN

	2018	2017	Veränderung in %
SCHWEIZER-Konzern (IFRS)			
Umsatz (Mio. EUR)	125,3	120,9	3,7
Auftragsbestand (Mio. EUR)	171,2	181,5	-5,7
Auftragseingang (Mio. EUR)	123,8	144,0	-14,0
EBITDA (Mio. EUR) ⁽¹⁾	9,2	8,4	9,5
EBITDA Quote (%)	7,3	7,0	
EBIT (Mio. Euro) ⁽²⁾	1,6	0,3	433,3
EBIT Quote (%)	1,3	0,3	
Jahresergebnis (Mio. Euro)	0,5	3,5	-85,7
EPS (EUR)	0,14	0,92	-85,7
<hr/>			
Bilanzsumme (Mio. Euro)	135,3	113,6	19,1
Investitionen (Mio. Euro)	7,5	3,6	108,3
Eigenkapital (Mio. Euro)	63,0	62,3	1,1
Eigenkapitalquote (%)	46,6	54,9	
Nettoverschuldungsgrad (%)	-7,2	-6,5	
Working Capital (Mio. Euro)	25,4	22,1	14,9
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit (Mio. Euro)	5,9	4,6	28,3
Mitarbeiter (am Jahresende) ⁽³⁾	814	797	2,1

1) EBITDA: Gesamtleistung + Sonstige betriebliche Erträge ./ Materialaufwand ./ Personalaufwand ./ Sonstige betriebliche Aufwendungen

2) EBIT: EBITDA ./ Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3) einschließlich Leiharbeitnehmer

FINANZKALENDER

Datum	Veröffentlichung/Veranstaltung
28.06.2019	Hauptversammlung
09.08.2019	Halbjahresfinanzbericht 30.06.2019
07.11.2019	Mitteilung 3. Quartal 2019

ANFAHRT

A81 von Stuttgart
Ausfahrt 34 Rottweil / Zimmern o. R.
Umgehung Richtung Rottweil

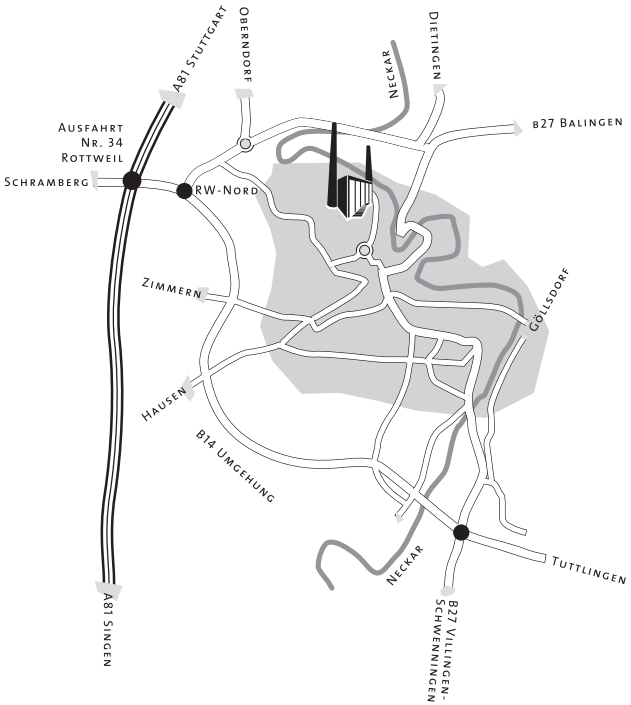
Erste Ausfahrt Rottweil-Nord / Oberndorf / Balingen
Den Wegweisern Gewerbepark Neckartal folgen.

Im Gewerbepark ca. 100 m links nach der ehemaligen Pforte steht
das Kraftwerk (mit zwei riesigen Schornsteinen)

Von Balingen, Villingen-Schwenningen und Tuttlingen folgen Sie bitte
den Wegweisern:



Kraftwerk Rottweil
Neckartal 68
78628 Rottweil



Im Kraftwerk steht ein barrierefreier Zugang zur Verfügung

Schweizer Electronic AG

Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
Postfach 561
78707 Schramberg
Germany

www.schweizer.ag